



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Incoterms 2020

November 2021

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

www.rumpf-legal.com

I. ALLGEMEIN

Bei den Incoterms¹, die unter dieser geschützten Marke seit fast 85 Jahren von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegeben und alle paar Jahre überarbeitet werden (letzte Fassung: Incoterms® 2020, in Kraft seit 1.1.2020), handelt es sich um eine Sammlung von derzeit elf Klauseln (Incoterms 2000: 13 Klauseln), deren Anwendung Kaufleuten im internationalen Warenverkehr eine einheitliche Abwicklung grenzüberschreitender Lieferungen ermöglicht. Sie stellen kein eigenes Recht dar, ersetzen also nicht die Wahl einer Rechtsordnung und auch nicht die Aushandlung und Vereinbarung eines Liefervertrages. Sie bieten lediglich standardisierte Klauseln für den Gefahrübergang² und die Kostentragung³ im Hinblick auf Transport und Versicherung. Mit ihrer Formulierung und Struktur sind sie auch für den Binnenverkehr (nationalen Verkehr) geeignet. Sie bieten elf Varianten zu den Fragen

- Wer übernimmt den Transport?
- Wer übernimmt die Kosten des Transports?
- Wer übernimmt das Risiko während des Transports?
- Wer hat die Ware bis zur Ankunft am Zielort zu versichern?
- Wer zahlt den Zoll bzw. macht die Zollabwicklung bei der Ausfuhr?
- Wer zahlt den Zoll bzw. macht die Zollabwicklung bei der Einfuhr?

Moderne Speditionen unterstützen die Parteien heutzutage mit umfassenden Dienstleistungen. Im Textilbereich etwa kann „FCA“ sinnvoll sein, wenn die Spedition mit eigenem Personal in der Lage ist, eine Endabnahme am Ort der Übernahme der Ware durch die Spedition, welche den Transport nach Deutschland übernimmt, durchgeführt werden kann.

II. DIE ELF KLAUSELN

Es gibt vier Gruppen: *Absendeklauseln mit Kostenübernahme* für den Haupttransport durch den Verkäufer (C - DFR, CIF, CIP, CPT); *Ankunftsklauseln* (D - DAP, DAT, DDP); *Abholklausel* (E - EXW), Absendeklauseln ohne Kostenübernahme für den Haupttransport durch den Verkäufer (F - FCA, FAS, FOB).

FAS, FOB, CFR, CIF sind für den Schiffstransport bestimmt. Für den Containertransport ist vor allem CPT geeignet.

¹ Ausführlich: <http://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms/>

² **Gefahrübergang:** Der Verlust der Ware fällt in das Risiko des Käufers, während der Verkäufer den Anspruch auf den Kaufpreis behält.

³ **Kostentragung:** Regelung, wer die Kosten zwischen Ausgang der Ware bis zum Eingang der Ware trägt. Die Übernahme der Kosten muss nicht unbedingt bedeuten, dass der Kostenübernehmer auch das Risiko für einen Verlust der Ware trägt oder für den Transport selbst verantwortlich ist, obwohl er die Kosten übernimmt.

Ferner ist darauf zu achten, dass die Klauseln der Incoterms® 2020 gegenüber früheren Ausgaben – auch bei gleicher Bezeichnung – teilweise Unterschiede aufweisen. Das sollte dem Verwender klar sein, wenn er etwa weiterhin Incoterms® 2010 gelten lassen will oder einen veralteten Vertragstext unterschreibt. Ferner ist zu beachten, dass die Parteien im Einzelnen Abweichungen vereinbaren können, ohne dass die betroffene Klausel damit aufgegeben wird. Nur sollten sie dann die Abweichungen mit ihren Folgen (Risikoübernahme? Kostenübernahme?) genau bezeichnen und vor allem darauf achten, ob die Vereinbarungen nicht tatsächlich zur Anwendbarkeit einer anderen Klausel führen. Ob eine einzelne Klausel auch einen *Erfüllungsort* im Rechtssinne bestimmt, kommt auf den Einzelfall an. Insoweit können die Rechtsprechungen verschiedener Länder voneinander abweichen.

Die Klauselvarianten im Einzelnen:

- EXW – Ex Works: Der *Verkäufer* stellt die Ware verpackt und gekennzeichnet am benannten Ort zur Abholung bereit. Der *Käufer* übernimmt den Rest, einschließlich der Kosten (Transport, Risiko, Versicherung, Ausfuhr). Der Gefahrübergang auf den *Käufer* findet also am Bereitstellungsort (z.B. Lager der Produktionsstätte) statt; dies entspricht gewöhnlich den gesetzlichen Regeln zum Erfüllungsort.
- FCA – Free Carrier: Der *Verkäufer* ist zuständig für den Transport an einen vereinbarten Verladeort, für Verpackung, Warenprüfung und Ausfuhr. Unter Umständen muss er für den Haupttransport beladen. Der *Käufer* ist für den Haupttransport, die Durchfuhr und die Einfuhr verantwortlich.
- FAS – Free Alongside Ship: Der *Verkäufer* ist zuständig für den Transport an einen vereinbarten Verschiffungsort (Hafen) bis zur Hafenkante am Schiff (Gefahrübergang auf den *Käufer*), für Verpackung, Warenprüfung, Ausfuhr. Der *Käufer* muss das Schiff selbst beladen.
- FOB – Free On Board: Der *Verkäufer* ist zuständig für den Transport an einen vereinbarten Verschiffungsort (Hafen), Verladung an Bord (Gefahrübergang auf den *Käufer*), für Verpackung, Warenprüfung und Ausfuhr.
- CFR – Cost and Freight: Der *Verkäufer* ist zuständig für den Transport an einen vereinbarten Verschiffungsort (Hafen), Verladung an Bord (Gefahrübergang auf den *Käufer*), für Verpackung, Warenprüfung und Ausfuhr. Außerdem trägt er die Kosten und die Fracht bis zum Bestimmungshafen.
- CIF – Cost, Insurance and Freight: Der *Verkäufer* liefert, wenn die Ware an Bord des *Schiffes* gebracht ist (Gefahrübergang auf den *Käufer*). Außerdem trägt er Kosten, Fracht und Transportversicherung (Mindestdeckung) bis zum Bestimmungshafen. Hinzu kommt die Transportversicherung mit Mindestdeckung, Verpackung, Warenprüfung und Ausfuhr.
- CPT – Carriage Paid To: Der *Verkäufer* liefert zum vereinbarten Frachtführer (Gefahrübergang auf den *Käufer*) und übernimmt die weiteren Kosten bis zum Bestimmungsort, Verpackung und Ausfuhr.
- CIP – Carriage, Insurance Paid To: Der *Verkäufer* liefert zum vereinbarten Frachtführer (Gefahrübergang auf *Käufer*) und übernimmt die weiteren Kosten

bis zum Bestimmungsort, Transportversicherung (umfassende Deckung), Verpackung und Ausfuhr.

- DAP - Delivered At Point: Der *Verkäufer* liefert bis zum Bestimmungsort. Bis dahin trägt der Verkäufer die Gefahr. Der *Käufer* übernimmt die Entladung und die Einfuhr.
- DPU - Delivered At Place Unloaded: Der *Verkäufer* liefert bis zum Bestimmungsort, wobei er noch an einem bestimmten Terminal am Bestimmungsort auf seine Kosten zu entladen hat. Erst dann geht die Gefahr auf den *Käufer* über. Der *Käufer* übernimmt die Einfuhr.
- DDP - Delivered Duty Paid: Der *Verkäufer* übernimmt sämtliche Gefahr und Kosten, einschließlich Einfuhr. Der *Käufer* muss nur noch entladen, erst damit geht die Gefahr auf den *Käufer* über.

Ihre Ansprechpartner

Stuttgart: RA Prof. Dr. Christian Rumpf

Istanbul: Av. Tarık Tekin, Av. Gülşah Akyol

Rumpf Consulting: Şinasi Müldür, Duygu Polat, Alice Faust (Stuttgart)

Für weitere Informationen gehen Sie auf unsere Webseiten www.tuerkei-recht.de oder www.rumpf-legal.com. Oder fragen Sie uns direkt in Stuttgart oder Istanbul.

Einen Gesamtüberblick in gedruckter Form finden Sie in dem Buch von Christian Rumpf, *Recht und Wirtschaft der Türkei*, 5. Aufl., Berlin 2017, auch als eBook erhältlich. Neuauflagen sind geplant.

